

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96 S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,  
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften,
8. Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wolmirsleben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 12. 5. 1993 außer Kraft.

Wolmirsleben, 29. 04. 2002

Kukuk  
Bürgermeisterin

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

### der Gemeinde Wolmirsleben

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>in Euro |
|----------|---|------------------------------------|
| 1        | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen   |                                    |
| 1.1      | Abschriften je angefangene Seite  |                                    |
| 1.1.1    | im Format DIN A5  | <b>1,30 EUR</b>                    |
| 1.1.2    | im Format DIN A4  | <b>2,30 EUR</b>                    |
|          | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | <b>5,00 EUR</b>                    |
| 1.2      | Durchschriften je angefangene Seite   | <b>0,10 EUR</b>                    |
| 1.3      | andere Vervielfältigungen   |                                    |
| 1.3.1    | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)  |                                    |
| 1.3.1.1  | bis zum Format DIN A4   | <b>0,05 bis 0,50 EUR</b>           |
| 1.3.2    | mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage  |                                    |
| 1.3.2.1  | bis zu 10 Stück je Seite  | <b>1,00 bis 2,00 EUR</b>           |
| 1.3.2.2  | bis zu 50 Stück je Seite  | <b>1,50 bis 3,00 EUR</b>           |

|         |   |                              |
|---------|---|------------------------------|
| 1.3.2.3 | bis zu 100 Stück je Seite   | <b>1,80 bis 3,50 EUR</b>     |
|         | bei höheren Auflagen  |                              |
|         | bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite  | <b>1,30 EUR</b>              |
|         | über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite  | <b>1,00 EUR</b>              |
|         | Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.  |                              |
| 1.3.3   | mit Farbkopiergeräten   | <b>0,82 EUR bis 2,55 EUR</b> |
| 2       | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise  |                              |
| 2.1     | Beglaubigung von Unterschriften   | <b>3,50 EUR</b>              |
| 2.2     | Beglaubigung von  |                              |
| 2.2.1   | Abschriften je Seite  |                              |
| 2.2.1.1 | der Erstaufbereitung  | <b>3,50 EUR</b>              |
| 2.2.1.2 | je Seite der Mehraufbereitung   | <b>1,50 EUR</b>              |
| 2.3     | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland   | <b>5,00 bis 15,00 EUR</b>    |
|         | Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind |                              |
| 2.4     | Austellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)                    | <b>1,00 bis 102,00 EUR</b>   |

|         |  |                                    |
|---------|--|------------------------------------|
| 3       | Akteneinsicht, Auskünfte   |                                    |
| 3.1     | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | <b>1,50 EUR</b>                    |
| 3.2     | Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen   |                                    |
| 3.2.1   | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann   | <b>2,00 EUR</b>                    |
| 3.2.2   | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind  | <b>4,00 bis 10,00 EUR</b>          |
| 3.2.3   | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.   |                                    |
| 3.2.3.1 | Grundgebühr  | <b>5,00 EUR</b>                    |
| 3.2.3.2 | zuzüglich je angefangene Seite   | <b>1,50 EUR</b>                    |
| 3.3     | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht   |                                    |
| 3.3.1   | Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert   | <b>10,00 bis 25,00 EUR</b>         |
| 3.3.2   | Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde   | <b>10,00 bis 25,00 EUR</b>         |
|         | Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.  |                                    |
| 4       | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens   | <b>0,15 EUR</b><br><b>1,00 EUR</b> |

|     |   |                            |
|-----|---|----------------------------|
| 5   | Aufnahme von Verhandlungen<br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)<br>je angefangene Seite | <b>7,90 bis 19,43EUR</b>   |
| 6   | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist  | <b>5,00 bis 511,00 EUR</b> |
| 7   | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde  | <b>7,90 bis 19,43 EUR</b>  |
| 8   | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen   |                            |
| 8.1 | bis zu 5113,00 EUR des Bürgschaftsbetrages  | <b>10,00 EUR</b>           |
| 8.2 | für jede weiteren angefangenen 5113,00 EUR  | <b>5,00 EUR</b>            |
| 9   | Vermögensverwaltung   |                            |
| 9.1 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB  | <b>5,00 bis 26,00 EUR</b>  |
| 10  | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr   | <b>1,00 EUR</b>            |
| 11  | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen   | <b>1,00 EUR</b>            |
| 12  | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken  | <b>1,00 EUR</b>            |
| 13  | Bescheinigung über öffentliche Angaben früherer Jahre   |                            |

|      |   |  |
|------|---|--|
| 14   | für jedes Jahr<br>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe<br>Arbeitsstunde   | <b>2,50 EUR</b><br><b>7,90 bis 19,40 EUR</b> |
| 14a  | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung   | <b>5,00 EUR</b>                              |
| 15   | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von 0,2 qm   | <b>1,00 EUR</b>                              |
| 16   | Abgabe von Gemeindeplänen   |  |
| 16.1 | bis zur Größe M 1 : 500   | <b>10,00 EUR</b>                             |
| 16.2 | bis zur Größe M 1 : 1000  | <b>2,50 EUR</b>                              |
| 16.3 | bis zur Größe M 1 : 2500  | <b>1,50 EUR</b>                              |
| 16.4 | bis zur Größe M 1 : 3000  | <b>1,00 EUR</b>                              |
| 16.5 | bis zur Größe M 1 :10.000   | <b>0,50 EUR</b>                              |
| 17   | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rech-<br>nung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen<br>und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene<br>halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg<br>von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | <b>7,90 bis 19,40 EUR</b>                    |
|      | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die<br>Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der<br>Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.   |  |
| 18   | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge<br>technische Arbeiten, und zwar für   |  |
| 18.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde   | <b>7,90 bis 19,40 EUR</b>                    |
| 18.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich<br>Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden<br>Baustelle  | <b>7,90 bis 19,40 EUR</b>                    |

|      |   |                           |
|------|---|---------------------------|
| 19   | Archiv  |                           |
| 19.1 | für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde   | <b>7,90 bis 19.40 EUR</b> |
| 19.2 | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird  | <b>2,00 EUR</b>           |
|      | Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.   | <b>0,50 EUR</b>           |
| 20   | Benutzung des Archivs   |                           |
| 20.1 | für einen Tag   | <b>5,00 EUR</b>           |
| 20.2 | für eine Woche  | <b>15,00 EUR</b>          |
| 20.3 | für längere Zeit bis zu   | <b>51,00 EUR</b>          |
| 21   | Rechtsbehelfe   |                           |
|      | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche |                           |
|      | Dritter wird eine Gebühr gemäß § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 3047) in der derzeit gültigen Fassung erhoben:   |                           |
| 22   | Mahnungen privatrechtlich   |                           |
|      | Die Gebühren sind in der Höhe festzusetzen, wie vergleichbar für öffentlich rechtliche Mahnungen, entsprechend der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangverfahren vom 30.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 53 1994 in der derzeit gültigen Fassung.   |                           |